



Technische Universität Dresden, 01062



Hinweise zur Durchführung und zur Anerkennung des Berufspraktikums im Bachelor-Studiengang Medienforschung

Vorbemerkung:

Gem. der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung ist ein Berufspraktikum zu absolvieren. Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Moduls Allgemeine Qualifikation 2 (AQUA 2, vgl. entsprechende Modulbeschreibung in der Studienordnung). Das Modul umfasst ein Berufspraktikum mit der Dauer von insgesamt sechs Wochen (in Vollzeit), bzw. 240 Stunden sowie einen unbenoteten Praktikumsbericht (Arbeitsumfang von 60 Stunden). Die Studierenden sollen durch die Mitarbeit in einem Unternehmen, einem Verband oder einem Verein Abläufe in verschiedenen Kommunikationsberufen kennen lernen und in die Lage versetzt werden, kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen in die Praxis umzusetzen.

Die Hinweise sollen den Studierenden als Orientierung für die Planung des Praktikums dienen. Darüber hinaus dienen sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.

1. Ziele des Praktikums

Ziel des studienbegleitenden Praktikums ist das Erlernen grundlegender praktischer Fertigkeiten im Feld der Medienberufe. Im Praktikum sollen die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse umgesetzt werden. Ebenso soll die praktische Tätigkeit selbst Gegenstand theoretischer Reflexion werden. Insbesondere sollen Erfahrungen mit komplexen Problemstellungen in der Praxis gesammelt und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.

Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten. Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studierenden den Übergang als Hochschulabsolvent*innen in das Berufsleben erleichtern.

2. Praktikumsfelder

Praktikumsfelder definieren verschiedene Bereiche von Medienberufen, in denen ein Praktikum absolviert werden kann und die den Anforderungen der Studienordnung entsprechen. Die Praktikumsfelder werden durch eine Reihe für ein Berufsfeld spezifischer Tätigkeiten abgegrenzt.

Relevante Praktikumsfelder sind:

- (1) Medien-, Meinungs- und Sozialforschung
(Unternehmen und Einrichtungen, die empirische Methoden verwenden, vor allem Institute und Unternehmen der Markt-, Meinungs- und Medienforschung sowie Forschungsabteilungen in Medienunternehmen)
- (2) Medienwirtschaft, Medienmanagement, Verlagswesen
(Tätigkeiten im Bereich des Marketings, der Medienökonomie und des Medienmanagements in Medienunternehmen, Verlagen, Medienvertrieben und anderen Institutionen)
- (3) Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations
(Tätigkeitsfelder der Public Relations und Organisationskommunikation, insbesondere PR-Abteilungen von Unternehmen, Verbänden, PR-Agenturen, Pressestellen in Parteien, Organisationen der öffentlichen Hand, in Kultur, Sport, Wissenschaft, den Medien und anderen Organisationsformen; weitere Tätigkeitsfelder lassen sich in der internen Kommunikation finden)
- (4) Journalismus
(journalistische oder publizistische Tätigkeiten im Bereich Print, Nachrichten- und Bildagenturen, Hörfunk, Fernsehen, Online-Medien und Verlagen sowie in Pressestellen von Unternehmen und Institutionen)
- (5) Multimedia/Onlinekommunikation
(Fernseh- und Radiosender mit differenzierter Redaktionsstruktur; Online-Redaktionen; Film- und/oder Fernsehproduktionsfirmen)
- (6) Werbung
(kreative und konzeptionelle Tätigkeiten im Bereich der werblichen Kommunikation; einschließlich Mediaagenturen)
- (7) Medienpädagogik
(Einrichtungen der aktiven Medienarbeit, insbesondere mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche; Offene- und Bürgermedien; Einrichtungen der medienpädagogischen Forschung; Medienredaktionen für Kinder und Jugendliche; medienpädagogische Einrichtungen und Redaktionen)

3. Anforderungen an den Praktikumsbetrieb

Als Praktikumsbetriebe kommen in erster Linie Unternehmen der privaten Wirtschaft und öffentliche Betriebe in Betracht. Daneben können Praktika auch in öffentlichen Verwaltungen, Kammern, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen mit kommunikationswissenschaftlich relevanten Tätigkeiten absolviert werden.

Die Praktikumsbetriebe müssen nach Art und Umfang ihres kommunikationswissenschaftlich relevanten Geschäftsbereiches und der Qualifikation ihres Personals in der Lage sein, eine Praktikant*innenausbildung zu vermitteln, die den Zielen der Studienordnung (vgl. Modulbeschreibung AQUA 2, SO) gerecht wird.

Praktikumsbetriebe im Inland und im Ausland sind gleichgestellt.

4. Dauer, Zeitpunkt und Teilbarkeit des Praktikums

Für das Praktikum und seine Nachweise sind 10 Leistungspunkte vorgesehen. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 300 Arbeitsstunden (240 Stunden Praktikum, 60 Stunden Praktikumsbericht). Ein längeres Praktikum ist möglich.

Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z. B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht. Falls eine Aufteilung erfolgt, sollte eine sinnvolle zusammenhängende Dauer gewährleistet werden. In der Regel sollte das Praktikum in nicht mehr als zwei Teilen absolviert werden. Wenn in begründeten Einzelfällen besondere Einsatzzeiten erforderlich sind, müssen diese vor Antritt des Praktikums mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Kommunikationswissenschaft abgesprochen werden, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum anerkannt werden kann.

Empfehlungen zum Zeitpunkt des Praktikums, das während des Studiums absolviert wird, finden sich in den Studienablaufplänen.

5. Verfahrensfragen

Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung des Studierenden.

Der Studierende sollte sich rechtzeitig vor Beginn des Praktikums über die Zugehörigkeit eines Praktikums zu einem der unter Punkt 2 genannten Praktikumsfelder und damit die Anerkennung des Einsatzfeldes bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Kommunikationswissenschaft informieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums.

Studierende, die trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, können bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Kommunikationswissenschaft um Hilfe beim Finden einer Praktikumsstelle ersuchen.

Rechtzeitig vor Antritt des Praktikums sollte das ausgefüllte Formblatt zur Anrechnung und Bestätigung des Berufspraktikums bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Kommunikationswissenschaft eingereicht werden. Das entsprechende Formblatt ist bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts erhältlich. Der/die Praktikumsbeauftragte bestätigt, ob das geplante Praktikum als Berufspraktikum angerechnet werden kann.

Im Praktikumsverlauf auftretende Probleme, die eine ordnungsgemäße Absolvierung des Praktikums gefährden, sind dem/der Praktikumsbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.

Die Praktikant*innen bleiben während der Praktikumszeiten Angehörige der Universität mit allen Rechten und Pflichten.

6. Praktikumsnachweis

Die 10 Leistungspunkte werden vergeben, wenn folgende Kriterien erfüllt wurden:

- (1) Ein Abschlussbericht muss dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Kommunikationswissenschaft zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Abschlussbericht ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von ca. 5 Seiten (etwa 10.000 bis 16.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) und soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
 - Beschreibung der Praktikumeinrichtung (Institution, Branche etc.)
 - Überblick über das Praktikum (Beschreibung der konkreten Aufgaben und der ausgeübten Tätigkeiten, Schwerpunkte und Details des Tätigkeitsfeldes, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution etc.)
 - Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext (Bewertung des Verhältnisses von studierten Lehrinhalten und den Qualifikationsanforderungen in der Praxis, Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte etc.)

Falls das Praktikum in mehreren Teilen abgelegt wird, müssen diese im Abschlussbericht berücksichtigt werden. In Bezug auf die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Der Praktikumsbericht wird nicht benotet.

- (2) Die verantwortliche betreuende Person innerhalb der Praktikumsstelle muss eine Praktikumsbestätigung ausstellen, die Dauer und Inhalt des Praktikums enthält. Ein entsprechendes Formblatt ist bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Kommunikationswissenschaft erhältlich und kann hierfür verwendet werden.

7. Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen

Gemäß §17 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Medienforschung“ an der Technischen Universität Dresden können einschlägige berufspraktische Tätigkeiten auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Praktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des Praktikums entsprechen, können beispielsweise eine abgeschlossene Berufsausbildung, berufliche Tätigkeiten, Ehrenämter oder die Ableistung des Bundeswehrdienstes oder des Zivildienstes sein, soweit ein Bezug zum Studiengang und den in Punkt 2 aufgeführten Praktikumsfeldern gegeben ist. Über die Möglichkeit und den Umfang der Anrechnung befindet der/die zuständige Praktikumsbeauftragte des Instituts für Kommunikationswissenschaft. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach schriftlichem Antrag über die Zuordnung und Anerkennung des Praktikums im Sinne dieser Praktikumsregelungen.

Von der Anerkennung praktischer Tätigkeiten als alternative Praktikumsleistungen bleibt Punkt 6 dieser Regelungen unberührt.